

## **Satzung**

### **der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jetzt geltenden Fassung und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S. 122 ff.) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### **Abschnitt I**

##### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser in der jeweils gültigen Fassung. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren) und
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

#### **Abschnitt II**

#### **Wasserversorgungsbeiträge**

##### **§ 2**

#### **Grundsatz**

1) Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

3) Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden lässt den Anteil für die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit (Feuerlöschversorgung) bei der Beitragsermittlung außer Ansatz.

### § 3

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt werden.

### § 4

#### **Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- 2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und diejenigen, denen ein anderes vererbliches Nutzungsrecht an den Grundstücken zusteht. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- 1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- 2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 30 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.  
Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- 3) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes.
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Campingplätze nicht aber Friedhöfe oder Sportplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgung anzuschließenden Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Sollten bei dieser Art der Flächenermittlung tatsächliche Grenzen des Grundstücks überschritten werden, so sind die fehlenden Flächen auf der jeweils freien (gegenüberliegenden) Seite entsprechend hinzuzurechnen.

#### 4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf bzw. abzurunden,

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen und vergleichbaren Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden.
- e) Soweit kein Bebauungsplan besteht
  - Bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - Bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandenen (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) oder Buchstabe b).
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgestellt ist oder außerhalb von Bebauungsplangebietes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.

5) Die nach Abs. 3 und Abs. 4 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht mit 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

6) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt nach der berechneten Beitragsfläche 0,85 Euro/m<sup>2</sup> (netto).

7) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung festgelegt.

8) Unberührt von den Absätzen 1 bis 5 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

## **§ 6**

### **Beitragspflichtige**

1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## § 7

### Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das zu versorgende Grundstück.
- 2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## § 8

### Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

## Abschnitt III

### Wasserbenutzungsgebühr

## § 9

### Grundsatz der Wasserbenutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

## § 10

### Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- 1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
- 2) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird für jeden der einzelnen Wasserzähler eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

	Preis/Jahr (netto)	Preis/Monat (netto)
QN 2,50	82,61 €	6,90 €
QN 6,00	198,26 €	16,50 €
QN 10,00	330,43 €	27,50 €
QN 80,00	2.643,43 €	220,30 €

- 3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser.

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Wasser (netto) 0,86 €  
bei einem Verbrauch bis zu 3.600 m<sup>3</sup> jährlich

für jeden weiteren m<sup>3</sup> (netto) 0,76 €

4) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird der Wasserverbrauch von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

6) Der Wasserverbrauch, der ausnahmsweise nicht durch Wasserzähler gemessen wurde, wird von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nach Erfahrungswerten geschätzt

## **§ 11**

### **Wassergebühren für Baudurchführungen**

Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird eine pauschale Gebühr von 50,00 Euro erhoben. Durch die pauschale Gebühr sind die Wasserbenutzungsgebühren während der Bauphase sowie Material- und Personalkosten für die Herstellung des Bauwasseranschlusses gedeckt.

## **§ 12**

### **Gebührenpflichtige**

1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2) In allen anderen Fällen der Wasserentnahme ist gebührenpflichtig, wer die Wasserentnahme beantragt hat.

3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 13**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 12 Abs. 2 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses. In den Fällen des § 12 Abs. 2 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 10 Abs. 2) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit 1/12 berechnet.

**§ 14**  
**Erhebungszeitraum**

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, **an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.**
- 2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum.  
Sinngemäß ist in den Fällen des § 12 Abs. 2 zu verfahren.

**§ 15**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

- 1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Wasserbenutzungsgebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.
- 2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine angemessene geschätzte Wassermenge zugrunde gelegt.
- 3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- 4) Die Wasserbenutzungsgebühren nach § 10 und § 11 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu zahlen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**Abschnitt IV**

**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

**§ 16**  
**Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Reparaturen der Grundstücksanschlüsse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu erstatten. § 6 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

**§ 17**  
**Fälligkeit**

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

## **Abschnitt V**

### **Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 18**

#### **Umsatzsteuer**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in ihrer jeweiligen Höhe zu zahlen.

#### **§ 19**

#### **Auskunftspflicht**

1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

2) Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

#### **§ 20**

#### **Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 21**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 19 und 20 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

#### **§ 22**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Erstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 23.12.2013 außer Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den

Brockmann  
Bürgermeister

**Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Neuenkirchen-Vörden,

Brockmann

(Bürgermeister)